

# BLUMENSTEIN

## **Gebührenreglement 2013**

### **der Einwohnergemeinde Blumenstein**

---

Inkraftsetzung 01.01.2013

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.2012, 01.06.2015 und 03.06.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Gegenstand .....	3
Bemessung .....	3
Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner .....	4
Erhebung .....	4
<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
Personen-, Familien-, Erbrecht .....	5
Einwohnerkontrolle .....	6
Ortspolizeiwesen .....	6
Bauwesen .....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	9
Weitere Aufwendungen .....	10
Steuerwesen .....	10
Datenschutz .....	11
Benutzung Schulliegenschaften .....	11
Verschiedenes .....	11
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>12</b>
Auflagezeugnis .....	12
<b>Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>13</b>
Auflagezeugnis .....	13
<b>Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>14</b>
Auflagezeugnis .....	14
<b>Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>15</b>
Auflagezeugnis .....	15
<b>Gebührentarif .....</b>	<b>17</b>

# Allgemeines

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonkosten, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemäss Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldeten Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäß anwendbar.

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	CHF 100.—
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	CHF 5.— pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.— pro Seite
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.—
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.—
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Anordnung oder Verzicht eines Erbschaftsinventars	Aufwandgebühr II
	<sup>10</sup> Errichtung einer Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	<sup>11</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—

## **Einwohnerkontrolle**

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerungen	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	gebührenfrei
	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 9 KBÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.— bis 400.—
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KBÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.— bis 350.—
	<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 7 und 8 KBÜV	CHF 260.— bis 400.—
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen von Abs. 1 bis 3 im Gebührentarif fest.	
Lebensnachweis	<b>Art. 19</b> Lebensnachweis	gebührenfrei

## **Ortspolizeiwesen**

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden  <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG  <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 29 ff  Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG (BSG 935.52)  <sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV (BSG 930.11)	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken (z. B. Marktstand)	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  <sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag  <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 200.— (ohne Grundgebühr)  <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	CHF 40.—  CHF 2.—  CHF 200.—  CHF 40.—
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumundszeugnis	CHF 15.—
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Hundetaxe	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	

	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Blumenstein Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	zwischen CHF 80.— und CHF 120.—
Exmission	<b>Art. 27</b> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung ExmV (BSG 222.100)	Aufwandgebühr I

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System e-Bau	<b>Art. 28</b> Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Voranfrage	<b>Art. 29</b> Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen.	Aufwandgebühr II
Eröffnung Baugesuch	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Erfassen Baugesuch <sup>2</sup> Formelle Prüfung <sup>3</sup> Profilkontrolle <sup>4</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Materielle Prüfung <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung (Mängelschreiben, Auskünfte zu Mängelbegehren etc.) <sup>3</sup> Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Baubewilligungsverfahren	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen <sup>2</sup> Erstellen und Aufgeben Publikationen (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Rechnung Anzeiger und /oder Amtsblatt	Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	<sup>4</sup> Bekanntmachung an die Anstösser	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	<sup>6</sup> Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Gemäss Art. 32 Abs. 5
Entscheide	<b>Art 34</b> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

	<b>Art. 40</b> Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1)	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 41</b> Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2)	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 42</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Allgemeine Prüfung und Abklärung, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 43</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einer Überbauungsordnung</li> <li>b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</li> <li>c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachberatung</li> </ul>	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 44</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Verrechnung effektiver Kosten Dritter

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG (BSG 155.21)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Registernachsatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.—
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## Datenschutz

**Art. 47** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

## Benutzung Schulliegenschaften

Benutzungsordnung	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Bedingungen sowie die Gebühren für die Benutzung der Schulanlage Blumenstein innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens in einer entsprechenden Benutzungsordnung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einmalige Anlässe, max. 1 Tag</li><li>• Einmalige Anlässe, max. 2 Tage</li><li>• Halbjahrestarife</li><li>• Jahrestarife</li></ul>	CHF 25.— bis 200.— CHF 35.— bis 350.— CHF 100.— bis 650.— CHF 210.— bis 1'300.—
	<p><sup>2</sup> Nachreinigungen durch Schulhauswart</p>	Aufwandgebühr I

## Verschiedenes

Nachschlagen	<p><b>Art. 49</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<p><b>Art. 50</b> Auffassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Mahnung</p> <p><sup>2</sup> Verfügung</p>	CHF 20.— CHF 30.—

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen von Art. 18 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Einbürgerungstests und Sprachkenntnisse.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen von Art. 26 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Hundetaxe.</p>	
---------------	--	--

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

## Übergangsbestimmung

**Art. 53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

## Inkrafttreten

**Art. 54<sup>1</sup>** Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. Mai 1999 auf.

## Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 27. August 2012 nahm dieses Reglement an.

## **Einwohnergemeinde Blumenstein**

Namens der Gemeindeversammlung  
Präsidentin Sekretärin

*sig. R. Hänni*

sig. F. Bühler

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.07.2012 bis 27.08.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 26.07.2012 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

## Gemeindeschreiberin

*sig. F. Bühler*

## Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft:

## Art. 43, Hundetaxe

Seite 10

## **Namens der Gemeindeversammlung**

*sig. R. Hänni*

*sig. F. Bühler*

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprüche sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 04.01.2013

## Die Gemeindeschreiberin

*sig. F. Bühler*

## Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft:

Art. 15, Familienrecht, Vormundschaftssachen ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 5
Art. 15 Abs. 10, Erbrecht, Vorsorgeauftrag	Seite 5
Art. 17 Abs. 3 und 4, Einbürgerungen, Einbürgerungstest	Seite 6
Art. 22, Prostitutionsgewerbe	Seite 7
Art. 49 Abs. 2, Gebührentarif	Seite 11

## **Namens der Gemeindeversammlung**

*sig. R. Hänni* *sig. F. Bühler*

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 06.07.2015

## Die Gemeindeschreiberin

*sig. F. Bühler*

## Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 genehmigt und treten per 1. August 2024 in Kraft:

Art. 5, Pauschalgebühren	Seite 4
Art. 14 Abs. 1, 3 und 4, Verjährung (Abs. 4 <i>aufgehoben</i> )	Seite 5
Art. 15 Abs. 1, 3, 4, 5, 9 und 10, Erbrecht (Abs. 4 <i>aufgehoben</i> )	Seite 5
Art. 19, Lebensnachweis	Seite 6
Art. 20 bisher, Desinfektionen ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 6
Art. 20 neu Abs. 3 und 4, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken (Abs. 3 <i>aufgehoben</i> )	Seite 7
Art. 22 Abs. 1 und 2, Gedspiel, Handel und Gewerbe	Seite 7
Art. 23 Abs. 2 und 3, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken	Seite 7
Art. 24, Leumundszeugnis	Seite 8
Art. 25, Fundbüro	Seite 8
Art. 27 bisher, Waffenerwerbsschein ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 8
Art. 27 neu, Exmission	Seite 8
Art. 28, Eingabe ins System eBau	Seite 8
Art. 29, Voranfrage	Seite 8
Art. 30 Abs. 1 und 2, Eröffnung Baugesuch	Seite 9
Art. 31 bisher, koordinierte, materielle Prüfung ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 9
Art. 31 neu Abs. 1 und 2, materielle Prüfung	Seite 9
Art. 32, Baubewilligungsverfahren	Seite 9
Art. 33, Beratung und Antragstellung	Seite 9
Art. 34, Bauentscheid	Seite 10
Art. 36, vorzeitige Baubewilligung	Seite 10
Art. 38, Baubeginn	Seite 10
Art. 40, Baukontrolle 1	Seite 10
Art. 41, Baukontrolle 2	Seite 10
Art. 42, baupolizeiliche Massnahmen	Seite 10
Art. 43 Bst. c, Planung	Seite 11
Art. 44, aussergewöhnliche Bauvorhaben	Seite 11
Art. 45, Steuerveranlagung	Seite 11
Art. 46 bisher, Ausgleichskasse ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 12
Art. 48 bisher, Verschiedenes ( <i>aufgehoben</i> )	Seite 12
Art. 48, Benutzungsordnung Schulliegenschaften	Seite 11

### Namens der Gemeindeversammlung

Präsident



M. Kammer

Sekretärin



F. Bühler

## Auflagezeugnis

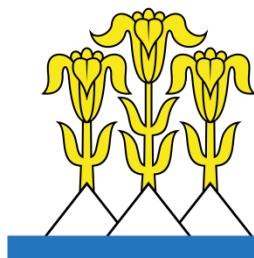
Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigen Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 05.07.2024

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler



**BLUMENSTEIN**

# **Gebührentarif**

Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2015, 03.04.2024 und 05.12.2025

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements der Gemeinde Blumenstein vom 27. August 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF 75.— pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF 120.— pro Stunde
3. Einbürgerungskurs gem. Art. 9 KBÜV, Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KBÜV und Einbürgerungstest gemäss Art. 7 und 8 KBÜV	Gleiche Gebühren wie die ausführende Organisation
4. Hundetaxe	CHF 100.— pro Hund
5. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF —.20 pro Seite A4, schwarz/weiss CHF —.30 pro Seite A4, farbig CHF —.40 pro Seite A3, schwarz/weiss CHF —.60 pro Seite A3, farbig Bei Grossabnehmern zum Selbstkostenpreis
6. Auto-Spesen	CHF —.70 pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2013 in Kraft.  
Die Änderungen vom 03.04.2024 treten per 01.08.2024 in Kraft.  
Die Änderungen vom 05.12.2025 treten per 01.01.2026 in Kraft.

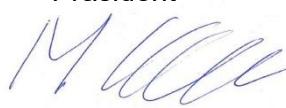
## Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Blumenstein an seiner Sitzung vom 05.12.2025 beschlossen.

Blumenstein, 08.12.2025

**Gemeinderat Blumenstein**

Präsident



M. Kammer

Sekretärin



F. Bühler